



Wyrób folii i opakowań
Sp. z o.o.

Ela Wyrób folii i opakowań Sp. z o.o., Ostrów 4, 05-430 Celestynów
PKO-BP SA. XII O/Warszawa 12102011270000140200072439
t: +48 22 789 75 57, f: +48 22 213 81 42, www.ela-folie.com.pl

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Ela wyrób folii i opakowań Sp. z o.o.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen stellen einen integralen Teil der ersten Bestellung, die durch den Käufer dem Lieferanten aufgegeben wurde, dar und gelten für eine Dauer der Handelszusammenarbeit. Der Käufer oder eine Person, die bevollmächtigt wurde, in seinem Namen zu handeln, bestätigt bei der Aufgabe einer Bestellung, dass er/sie sich mit den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vertraut gemacht hat und sie akzeptiert. Die Erfüllung des Obengenannten ist eine unentbehrliche Bedingung der Handelszusammenarbeit.
2. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, im Weiteren auch kurz AVLb genannt, finden bei sämtlichen Verkaufs- oder Lieferverträgen der durch Ela Wyrób folii i opakowań sp. z o.o. mit Sitz in Ostrów (im Weiteren Verkäufer genannt) angebotenen Waren Anwendung, auch wenn sie beim nächsten Verkauf (bei der nächsten Lieferung) dem Käufer wieder nicht weitergegeben wurden, außer der Verträge, die mit Verbrauchern abgeschlossen werden.
3. Die Bestellung des Käufers wird auf Grund der schriftlichen Bestellung, die dem Verkäufer zur Realisierung aufgegeben wurde, aufgenommen. Der Verkäufer lässt eine Möglichkeit zu, die Bestellung in der beliebigen Form anzunehmen, wobei eine Erklärung des Verkäufers über die Annahme der Bestellung erforderlich ist.
4. Die Erklärung des Verkäufers über die Annahme einer Bestellung mit dem Vorbehalt der Änderungen und Ergänzungen, die den wesentlichen Inhalt der Bestellung nicht ändern, wird als ihre Annahme mit der Berücksichtigung der in der Erklärung enthaltenen Einwände verstanden.
5. Die Änderung der Vertragsbedingungen oder eigene mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrer Bestätigung in der schriftlichen Form durch den Verkäufer und finden ausschließlich bei der bestimmten Transaktion Anwendung.
6. Die beim Käufer geltenden abweichenden Bedingungen der Realisierung der Verträge werden durch den Verkäufer nicht akzeptiert.
7. Außer der in den AVLb enthaltenen Regelungen lässt der Verkäufer eine Möglichkeit zu, individuelle Kooperationsverträge abzuschließen und behält sich das Recht zur Annahme von Teilbestellungen oder ihrer Ablehnung ohne die Ursache dafür anzugeben, vor.
8. Auch wenn der Verkäufer, in Kenntnis der abweichenden AVLb des Käufers, seine Produkte einwandfrei liefert, gelten die abweichenden AVLb des Käufers nur dann und in dem Umfang, wenn und sofern sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt werden, dass sie anstatt von den AVLb gelten sollten.
9. Jedes Mal, wenn in dem vorliegenden Dokument über Ela Wyrób folii i opakowań Sp. z o.o. die Rede ist, wird dadurch die Gesellschaft Ela Wyrób folii i opakowań spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (Ela Wyrób folii i opakowań Gesellschaft mit beschränkter Haftung) mit Sitz in Ostrów verstanden, die zum Unternehmerregister des polnischen Landesgerichtsregisters, das durch das Amtsgericht für die Hauptstadt Warszawa mit der Nummer 0000518403 geführt wird, mit der poln. St.Id.Nr. (pon. NIP) 5322049003 und Firmennummer REGON 147353865.

§ 2. Informationen über Produkte

1. Sämtliche technische Informationen bezüglich der Foliengattungen, Umrechnungsfaktoren, Größen und Qualität, die aus Katalogen, Prospekten und anderen Werbematerialien, die durch den Verkäufer bekannt gemacht werden, folgen, sind Orientierungsdaten und gelten nur in dem Umfang, in dem sie durch beide Parteien akzeptiert werden.
2. Der Käufer ist verpflichtet, technische Parameter der bestellten Waren zu kennen, und der Verkäufer sollte, wenn dies in der Bestellung oder im Vertrag enthalten ist, ein Attest über die Bestätigung der Übereinstimmung der Bestellung mit der realisierten Lieferung vorlegen.

§ 3. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird nach der Aufgabe der Bestellung durch den Käufer und ihrer Annahme durch den Verkäufer oder in Folge der Unterzeichnung eines Vertrags durch den Verkäufer und den Käufer abgeschlossen. Unverzüglich nach dem Erhalt der Bestellung versendet der Verkäufer dem Käufer die Bestätigung des Empfangs der Bestellung (das sogenannte Auftragsdokument).
2. Falls der Verkäufer die Bestellung nicht annehmen kann oder wenn er sie nur mit dem Vorbehalt der in der Bestellung vorgeschlagenen Änderungen annehmen kann, wird er den Käufer innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Erhalt der Bestätigung der Bestellung in Kenntnis setzen.
3. Die Bestellung mit den Änderungen, die der Verkäufer anmeldet, ist für die Parteien bindend, wenn der Käufer dem spätestens am nächsten Arbeitstag nach dem Erhalt der Information des Verkäufers nicht widerspricht.
4. Der Käufer kann die aufgebene Bestellung spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Vorlage der Bestellung dem Verkäufer zurücknehmen. In diesem Falle hat der Verkäufer das Recht, den Käufer mit Kosten zu belasten, die er zwecks der Realisierung der Bestellung getragen hatte.
5. Vorschläge, Bekanntmachungen, Preislisten, Prospekte, Kataloge und dgl. des Verkäufers haben nur einen informativen Charakter und stellen kein den Verkäufer bindendes Angebot dar.
6. So viel der Gegenstand des Vertrags zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Beratungsleistungen oder andere Dienstleistungen sind, werden sie durch den Verkäufer in Form von einem Werkvertrag oder einem Liefervertrag geleistet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Verkäufer ist für bestimmte Folgen der Beratung oder andere Erfolge nicht verantwortlich. Die durch den Verkäufer erbrachten Dienstleistungen folgen in einzelnen Fällen aus dem Inhalt, das in der Bestätigung der Bestellung festgestellt wurde.

2. Angegebene Termine der Lieferungen haben nur einen informativen Charakter. Sollte der Verkäufer den Liefertermin nicht einhalten, wird der Käufer berechtigt, ihm gesetzlich zustehende Rechte nur dann geltend machen, wenn der Verkäufer trotz der schriftlichen Festsetzung eines zusätzlichen Termins die Lieferung oder die Dienstleistung mit der Berücksichtigung des Pkt. 2 immer noch nicht realisiert.
3. Der Liefertermin wird für die Dauer der Hindernis, die in Folge der vom Willen der beiden Parteien unabhängigen Umstände zu Stande gekommen ist, verlängert, d.h. z.B. nicht fristgerechte Lieferung durch den Unterpelieferanten, Ereignisse der Höheren Kraft, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Transport- und Zollverzögerungen, Transportschäden, darunter Straßenblockaden, vorübergehende Begrenzungen im LKW-Transport, Stromdefizite, Material- und Stoffdefizite.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, harmlose Teillieferungen oder Erbringen von Teilleistungen vorzunehmen.

§ 4. Lieferbedingungen

1. Der Verkäufer garantiert, dass er den angenommenen Liefertermin (Ausgabe von Waren) entsprechend seiner Möglichkeiten einhalten wird und unter der Bedingung, dass der Käufer ihre eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer termingemäß ausführt.
5. Der Käufer wird berechtigt, die Entschädigung für einen Verzug bei der Lieferung zu verlangen, die Entschädigung soll bis zu 0,05% des Werts (Nettopreis) der Ware, die der Verzug für den fünften und jeden nächsten Verzugstag betrifft, maximal jedoch bis 5% dieses Werts, begrenzt werden.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware oder die Dienstleistungen unverzüglich nach der Mitteilung über die Verfügbarkeit im Lager des Verkäufers entgegenzunehmen. Im Falle eines Verzugs in der Entgegennahme kann der Käufer mit Lagerungskosten mit dem Vorbehalt der anderen, dem Verkäufer zustehenden Recht, belastet werden. Jede Teillieferung stellt eine getrennte Transaktion dar und kann durch den Verkäufer getrennt fakturiert werden. Der Verkäufer kann von Käufer verlangen, die Kosten der Aufbewahrung nach dem Satz in Höhe von 4% des Nettopreises für jede Woche der Aufbewahrung zu zahlen. Wenn die Verzögerung länger als 60 Tage wird, wird der Verkäufer berechtigt, zu verlangen, dass der Käufer den Preis für die Ware, die die Verzögerung betrifft, noch vor ihrer Auslieferung zahlt. Im Moment, wenn die Verzögerung länger als 90 Tage dauern wird, verliert der Käufer das Recht auf Herausgabe der Ware, und der Verkäufer erwirbt das Recht auf freie Verfügung mit der aufbewahrten Ware, darunter auf ihre Vernichtung, ohne dabei den Anspruch auf die Zahlung des Preises für die Ware gegenüber dem Käufer zu verlieren.
7. In Bezug auf den Charakter der angebotenen Waren behält sich der Verkäufer bei der Realisierung von Lieferungen und Bestellungen eine Toleranz der genauen Menge in Höhe von plus/minus 15% vor. Die Ware wird nach den Verkaufseinheiten in lfm oder St. und kg verkauft.
8. Der Verkäufer liefert dem Käufer die Ware aus seinem aktuell angebotenen Sortiment. Die Eigenschaften der Waren werden mit der Spezifikation, die durch den Verkäufer mit Unterlagen bezüglich einer konkreten Lieferung/Bestellung (Blätter, Atteste, Zertifikate usw.) geschickt werden, übereinstimmen. Eine andere Versicherung bezüglich der Eigenschaften, darunter Eignung zur konkreten Verwendung wird weder erteilt, noch darf vermutet werden.
9. Wenn der Käufer die Lieferung nicht annimmt, dann steht dem Verkäufer nach der Festsetzung eines zusätzlichen Termins das Recht zu, vom Kaufvertrag abzutreten und eine Entschädigung geltend zu machen. Wenn der Verkäufer vom Kaufvertrag wegen der Nichtentgegennahme der Lieferung oder Nichtausführung/einer mangelhaften Ausführung des Kaufvertrags durch den Käufer, abtritt, darf der Verkäufer die Geldstrafe in Höhe von 10% des festgesetzten Lieferwerts (Betrag auf der Rechnung) verlangen, ohne Belege für den erlittenen Schaden vorzubringen, von dem abgesehen wurde oder die der Käufer nicht ausgeführt hat oder ihn falsch ausgeführt hat sowie Entschädigung, die die Höhe der vorbehaltenen Strafe überträgt. Anstatt die obige Berechtigung zu realisieren, darf der Verkäufer, eine ähnliche Lieferung gemäß den früheren Abstimmungen, nach seinem freien Ermessen, innerhalb eines vernünftig verlängerten und mit dem Käufer abgestimmten Termin der Lieferung realisieren.
10. Im Falle, wenn der Käufer sich entscheidet, die Lieferung der Ware mit Transportmitteln des Verkäufers in Anspruch zu nehmen, gelten folgende gegenseitige Regelungen:
 - 10.1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Zeit und den Termin der Lieferung zu ändern falls Unbequemlichkeiten vorkommen, auf die er keinen Einfluss gehabt hatte (Einschränkungen im Straßenverkehr, Unwetter, Straßenblockaden, usw.). Sollten obige Umstände vorkommen, wird der Käufer keine Reklamation im Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung vorbringen.
 - 10.2. Der Termin der Abwicklung von Lieferungen in Anlehnung an die Fracht des Lieferanten wird mit der Genauigkeit bis zu 1 Tag realisiert.

§ 5. Realisierung von Bestellungen und Risikoübernahme

1. Das Risiko der Lieferung geht auf den Käufer im Moment der Übergabe der Ware einem zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigten Vertreter des Käufers, darunter dem Spediteur oder Transporteur, über. Im Falle von mangelnden eingehenden Vereinbarungen, in Folge deren entsprechende Bestimmungen des Käufers in der Spezifikation enthalten werden sollten, wird die Lieferung nach Belieben des Verkäufers und ohne Garantier der Wahl des billigsten Wegs, auf dem die Ware geschickt wird, realisiert. Materialien, die zur Verpackung verwendet werden, werden auf eigene Kosten aufgerechnet und sie werden mit Ausnahme von Paletten nicht zurückgegeben.

§ 6. Lieferdokumentation

1. Die Lieferung (Auslieferung) jeder Partie von Waren wird mit einem Begleitschein oder Lieferschein, einer Mehrwertsteuerrechnung oder einem anderen Dokument, das bei der Realisierung von innergemeinschaftlichen Lieferungen verwendet wird, dokumentiert.
2. Die quantitative Überprüfung der Ware soll bei der Auslieferung und Entgegennahme der Ware am Ort ihrer Auslieferung mit Teilnahme eines Vertreters des Käufers (wobei wird für einen Vertreter des Käufers jede Personen gehalten, die der Käufer benutzt, darunter auch der Käufer, der zu Gunsten des Käufers handelt oder eine Person, die der Transporteur beim Transport benutzt) und des Verkäufers erfolgen.
3. Mengenmängel der Waren sowie ihre sichtbaren Mängel (darunter Verpackungsbeschädigungen)

Sąd Rejonowy dla M. St. Warszawy w Warszawie, XIV Wydział Gospodarczy Krajowego Rejestru Sądowego.
Numer KRS: 0000518403, Kapitał spółki: 3.500 000 zł, NIP: 5322049003, REGON: 147353865



Wyrób folii i opakowań
Sp. z o.o.

Ela Wyrób folii i opakowań Sp. z o.o., Ostrów 4, 05-430 Celestynów
PKO-BP SA. XII O/Warszawa 12102011270000140200072439
t: +48 22 789 75 57, f: +48 22 213 81 42, www.ela-folie.com.pl

sollten im Lieferschein, Frachtbrief oder einem anderen Dokument, das die Auslieferung der Ware bestätigt, unter der Androhung des Verlustes der Ansprüche wegen der Mängel und sichtbaren Mängel, angegeben werden. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über eventuelle verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach der Auslieferung der Waren, unter der Androhung des Verlustes der Ansprüche, zu informieren.

4. Atteste, Zertifikate, Konformitätserklärungen oder andere Dokumente, die die Qualität (Eigenschaften) der Ware bestätigen, werden der auszuliefernden Ware beigelegt, wenn eine solche Anforderung in der Bestellung oder im Vertrag vereinbart wird.

5. Am Tag der Lieferung wird der Verkäufer eine entsprechende Mehrwertsteuerrechnung ausstellen, die er dem Käufer übersendet. In der Mehrwertsteuerrechnung soll der Zahlungstermin und die Art und Weise der Zahlung bestimmt werden.

§ 7. Preise und Zahlungen

1. Die Parteien erklären friedlich, dass der Käufer dem Verkäufer eine Zahlung für gelieferte Waren termingemäß und nach einheitlichen Preisen, die im aktuellen Angebot des Verkäufers festgehalten sind, vornehmen wird. Die Anwendung eines anderen, niedrigeren Preises fordert jeweils eine eindeutige Akzeptanz seitens des Verkäufers. In dieser Hinsicht darf die schweigende Akzeptanz des Verkäufers nicht vermutet werden.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, Teilabrechnungen vorzunehmen und Anzahlungen zu fordern.
3. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, versteht sich jeder Preis, der im Angebot, Katalog, in der Bestätigung oder in einem anderen Dokument des Verkäufers, als Nettopreis. Der Preis umfasst insbesondere keine Versicherungskosten, keine Gebühren und kein Zoll, keine Steuer (wie Mehrwertsteuer), keine Transport- und Entladungskosten, die genannten Kosten werden vom Käufer getragen. Zu dem Preis ist die MwSt. nach dem geltenden Satz berechnet.
4. Im Falle von Verzögerungen in Zahlung über 10 Tage (darunter Verzögerungen in Zahlung des Preises für Waren, die vorher geliefert worden sind und Zahlung von Zinsen für Verspätung), hat der Verkäufer das Recht, die weitere Produktion und/oder weitere Lieferungen von Waren einzustellen. Der Verkäufer hat auch das Recht, weitere Lieferungen der Waren einzustellen, wenn der Gesamtwert der fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten für die Zahlung des Preises für die Ware das durch den Verkäufer festgehaltenen Kaufmannslimit übersteigt. In solchen Fällen hat der Verkäufer auch das Recht, die Auslieferung der weiteren Partien der Waren von der vorherigen Bezahlung des Preises für die Ware (Anzahlung) abhängig zu machen. Darüber hinaus darf der Verkäufer in solchen Fällen vom Vertrag in Hinsicht der bisher noch nicht realisierten Bestellungen des Käufers zurücktreten, wie auch die Zahlung des Preises für die für den Käufer hergestellte Ware verlangen, auch wenn der Lieferungstermin der Ware oder die Zahlungsfrist für die Ware noch nicht gekommen ist. Er darf auch die Herausgabe der Ware bis zur Zahlung für die Ware aufschieben.
5. Die Höhe des Handelskredits wird vom Verkäufer nach seinem Ermessen bestimmt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Handelskredit jederzeit ohne Einwilligung des Käufers zu ändern, insbesondere behält er sich das Recht vor, die Höhe des aktuellen Limits der Versicherung der Forderungen gegenüber dem Käufer zu ändern.
6. Wenn der Käufer sich mit der Abnahme von Waren verspätet und die Verspätung 30 Tage überschreitet, hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer die Ware auf seinen Kosten zu schicken oder die Zahlung des Preises der auf Bestellung des Käufers hergestellten Ware zu verlangen, obwohl sie durch den Käufer nicht abgenommen wurden. Wenn die Verspätung 60 Tage überschreitet, und der Käufer die ihm durch den Verkäufer zur Verfügung gestellte Ware nicht entgegennimmt, verliert der Käufer das Recht auf die Auslieferung der Ware, die der Verkäufer wiederverwerten darf oder auf eine andere Weise darüber zu verfügen, was den Käufer von der Pflicht der Zahlung des Preises der bestellten, aber nicht entgegengenommenen Ware nicht freistellt.
7. Bis der Käufer keine vollständige Zahlung für gelieferte Waren nicht vornimmt, bleiben die Waren Eigentum des Verkäufers.
8. Die durch den Lieferanten ausgestellten Rechnungen sind ohne Absetzungen innerhalb der Frist, der auf der Rechnung angegeben wurde, gerechnet ab dem Tag ihrer Ausstellung, fällig.
9. Wechsel und Schecks werden ausschließlich zu Abrechnungszwecken akzeptiert.
10. Im Falle von der Bestellung der Ware und dann der Abtretung von ihrem Kauf, ist der Lieferant berechtigt, die Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Werts des nicht realisierten Teils der Bestellung zu berechnen.
11. Falls die Bestellung der Waren zurückgenommen wurde, beträgt die Höhe der Vertragsstrafe 100 % des Werts der Ware. Alle Vorauszahlungen, die durch den Käufer bezüglich der Bestellung vorgenommen werden, werden auf die o.g. Vertragsstrafe angerechnet.
12. Die Erklärung der Einwilligung in die Aussetzung des Zahlungstermins kann aus dem Verkauf der bisherigen Zusammenarbeit mit dem Käufer folgen oder im Falle von einem neuen Kunden soll eine Überprüfung seiner finanziellen Lage oder eine Analyse der Liste der unehrlichen Zahler oder auf eine andere Weise, die beim Lieferanten üblich ist, erfolgen.
 - 12.1. Jeder neue Kunde muss seine aktuellen Finanzdaten angeben.
 - 12.2. Die erste Zahlung soll unbedingt als Anzahlung realisiert werden:
 - a) mit der Übersendung von Finanzdaten mit der Formel - 60% bei der Bestellung sowie 40% vor dem Versand
 - b) im Falle von mangelnden Finanzdaten 100 % bei jeder Bestellung
 - 12.3. Der Finanzdirektor trifft eine Entscheidung über die Gewährung eines Kreditlimits auf Grund der vorgelegten Finanzdaten sowie des Rufs über den Kunden.
 - 12.4. Es sind Abweichungen von obigen Regeln möglich.

§ 8. Garantie und Gewährleistung

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach ihrem Empfang in Qualitäts- und Quantitätshinsicht zu überprüfen.
2. Wenn der Käufer nach der Überprüfung der Ware quantitative Unstimmigkeiten mit dem Dokument Lieferschein feststellt, macht er auf dem o.g. Dokument einen schriftlichen Vermerk und informiert den Verkäufer unverzüglich darüber, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
3. Sollte der Käufer in gelieferten Waren, für die der Umfang und Termin der durch den Verkäufer gewährten Garantie Anwendung findet, Mängel feststellen, verpflichtet sich der Verkäufer nach der Einschätzung der Qualität und Annahme der Reklamation, mangelfreie Erzeugnisse zu liefern oder den Preis der fehlerhaften und zurückgegebenen Ware zurückzahlen.
4. Der Käufer darf die fehlerhafte Ware dem Verkäufer bei der nächsten Lieferung zurückgeben. Die Abrechnung der selektierten oder ganz fehlerhaften Ware, die dem Verkäufer zurückerstattet wurde, erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach der Bestätigung der festgestellten Mängel (Korrekturrechnung).
5. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über andere Mängel als verdeckte Mängel unverzüglich, aber nicht später als innerhalb von 7 Tagen nach der Entgegennahme der Ware, im Falle von verdeckten Mängeln – unverzüglich, doch nicht später als innerhalb von 7 Tagen nach der Aufdeckung der Mängel in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung über Mängel muss in der schriftlichen Form durch Personen, die zur Vertretung des Käufers berechtigt sind, vorgenommen werden. Der Benachrichtigung über Mängel ist eine Abschrift aus dem Handelsregister, die die

Berechtigung zur Vertretung bestätigt, oder eine Originalvollmacht oder eine Vollmacht in der notariell bescheinigten Abschrift, beizufügen. Die Überschreitung der obigen Termine oder Nichteinhaltung der festgehaltenen Form zieht nach sich den Verlust der Ansprüche aus der Garantie und Gewähr sowie der verfehlten Ausführung des Vertrags.

6. Für den Sachmangel wird ausschließlich die Unstimmigkeit der Waren mit ihrer Eigenschaften, die im Vertrag, in der Spezifikation oder in anderen Dokumenten, über die im Punkt 9 § 3 die Rede ist, eindeutig bezeichnet wurden.

7. Der Verkäufer ist von jeder Verantwortung für Gewähr freigestellt, wenn der Käufer von dem Mangel beim Abschluss des Verkaufs, im Moment der Aufgabe der Bestellung, der Unterbreitung ihm eines Angebots, Vorlage des Dokuments der Bestätigung der Annahme der Bestellung oder des Lieferscheins – Frachtbrieft, wusste.

8. Der Verkäufer informiert, dass die Farbmuster, die auf E-Proofs und gedruckten Cromalin-Proofs dargestellt werden, nur eine beispielhafte Präsentation von Farben darstellen. Die Farben auf der Endverpackung können von den auf E-Proofs und Cromalin-Proofs dargestellten Farben abweichen.

9. Der Käufer ist verpflichtet, die Menge der reklamierten Erzeugnisse, ihre Art, die Nummer der Bestellung, die Nummer der MWSt.-Rechnung, die Partie-Nummer, die Position sowie die konkrete Ursache für die Reklamation im Reklamationsschreiben anzugeben. Die Rückgabe der Ware ist mit dem Verkäufer nach der Ergänzung von entsprechenden Unterlagen durch den Käufer gemäß den Anforderungen des Verkäufers abzustimmen. Die Nichteinhaltung von formalen Erfordernissen der Reklamation zieht die Nichtberücksichtigung der Reklamation nach sich und bedarf keiner zusätzlichen Begründung.

10. Der Käufer ist im Falle der Anmeldung der Reklamation verpflichtet, die reklamierten Waren für eventuelle Inspektion mit der Teilnahme eines Vertreters des Verkäufers am Lieferort oder im Sitz des Käufers, zu sichern, und wenn es nötig wird, eine Probe der reklamierten Ware zur weiteren Prüfung zur Verfügung zu stellen. Der Käufer ist für eine entsprechende Sicherung der reklamierten Ware für die Transportzeit verantwortlich (er sollte insbesondere die Ware auf einer Palette mit einer Zwischenlage aus Karton, die vor Beschädigungen sichert, platzieren sowie die Ware mit einer Folie umwickeln, die die von jeder Seite sichert).

11. Die Bedingungen für die Entgegennahme der Rückgabe der Ware, die durch den Käufer angefochten und durch den Verkäufer akzeptiert wurden, sind folgende: die Ware darf nicht beschädigt oder in Produktionsprozessen des Käufers verarbeitet werden, die Ware muss in Hinsicht auf Parameter in Attesten identifizierbar sein. Fabrikmäßig verpackte Waren müssen in nicht beschädigten Originalverpackungen sein.

12. Die Ware, die vom Verkäufer stammt, soll in geschlossenen, sauberen, trockenen und zugigen Räumen aufbewahrt werden. Die Ware sollte auf einer Palette mit einer Kartonzwischenlage gestellt werden. Die Ware sollte vor direkter Wirkung der Sonneneinstrahlung gesichert werden. Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für entstandene Mängel und Unstimmigkeiten in Folge der unangemessenen Lagerung und Aufbewahrung von Waren.

13. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für indirekte Schäden und verlorenen Nutzen, es sei denn sie sind aus Vorsatz entstanden.

14. Die gänzliche Verantwortung des Verkäufers für Mängel der Waren darf den Preis der mangelhaften Waren nicht überschreiten, mit dem Vorbehalt, dass die Verantwortung in dem Maße vermindert wird (bis zu bestimmten Grenzen, Beträgen, Ansprüchen, usw.), in dem der Versicherungsschutz, der aus dem Vertrag über die Haftpflichtversicherung folgt, Anwendung findet. Im Falle der Entstehung von höheren oder umfangreicheren Ansprüchen erklärt der Käufer, dass er den Verkäufer in übriger Hinsicht freistellt.

15. Die Rechte auf Grund der Gewähr für Sachmängel erlöschen nach einem Jahr, gerechnet vom Datum der Auslieferung der Ware dem Käufer.

16. Die qualitative und/oder quantitative Anfechtung der Ware berechtigt den Käufer nicht, Zahlungen für realisierte Lieferungen einzustellen.

17. Der Lieferant trägt keine Verantwortung für eine unangemessene Verwendung der Ware entgegen seiner Bestimmung und technischen Eigenschaften, in der in Folge der Fertigungs- und Projektfehler der Dritten oder in Folge der Nichteinhaltung von Empfehlungen und Anweisungen des Produzenten, Schäden entstanden sind.

18. Entschädigungsansprüche des Käufers bezüglich der Realisierung seiner Bestellung, die aus Mängeln oder Schäden folgen, die in Folge der verbotenen Handlungen des Käufers entstanden sind, wenn sie aus dem durch den Käufer nachweisbaren Vorsatz oder der groben Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten folgen, sind ausgeschlossen.

19. Die Anweisungen bezüglich der weiteren Verarbeitung der Waren (Herstellungsanweisungen), der Montage, Inbetriebnahme und Bedienung (Bedienungsanweisung), die durch den Verkäufer mit der gelieferten Ware oder der Erbringung der Dienstleistung übergeben wurden, sind unbedingt einzuhalten. Die Verantwortung des Verkäufers ist ausgeschlossen, wenn der Käufer sich an die Anweisungen nicht hält oder wenn der Käufer die rechtlich bestimmten Bedingungen der Zulassung zur Nutzung, beziehungsweise der Zulassung zum Umsatz und der einheitlichen Verwendung nicht erfüllt.

§ 9. Zusätzliche Klauseln

1. Der Käufer versichert und ist dafür verantwortlich, dass ihm das Recht auf das intellektuelle Eigentum zusteht, darunter Vermögensrechte für Urheber für Werke, graphische Elemente, Zeichnungen, Muster, Logotypen, Fotos usw., die auf den Verkäufer zwecks ihrer Verwendung bei Projekten der Aufdrucke übertragen werden, oder das Recht, die Werke im oben genannten Umfang, in Anspruch zu nehmen, darunter ihrer Verwendung für Aufdrucke, die durch den Käufer bestellt werden.

2. Falls bei der Realisierung des Vertrags ein neues Werk, insbesondere ein Projekt des Aufdrucks entsteht, wie etwa bei der Verwendung von graphischen Elementen, die zur Benutzung durch den Käufer überreicht wurden, wird der Käufer, aus Mangel eines anderen Vertrags, nicht berechtigt, das Werk – außer der Exemplare dieses Werks, die durch den Verkäufer geliefert werden – zu nutzen. Urheberrechte (Nutzungsrechte) auf solche Werke, und insbesondere zu Projekten, Mustern der Aufdrucke, Matrizen, werden beim Verkäufer bleiben. Ihre Übertragung auf den Käufer oder Erteilung einer Berechtigung zu ihrer Nutzung bedarf jeweils des Abschlusses eines entsprechenden Vertrags, in dem die Vergütung in dieser Hinsicht festgehalten wird.

3. Der Verkäufer darf Proben von Waren benutzen sowie er darf auf den Waren Aufdrucke, die durch den Verkäufer auf Bestellung des Käufers hergestellt wurden, machen (u.a. in Katalogen, Flugblättern, Werbungsfilmen, Musterkatalogen der Aufdrucke, auf Messen, darunter auf der internationalen Messe, sowie auf Internetseiten, usw.).

4. Wenn im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrags durch den Verkäufer Lösungen

entstehen, die als Erfindung, ein Industriemuster oder Nutzmuster gelten, stehen industrielle Eigentumsrechte auf die Lösungen dem Verkäufer zu.

5. Der Käufer ist verpflichtet, sich beim Verkäufer zwecks der Bewilligung eines neuen Projekts des Aufdrucks auf der Folie zu stellen. Wenn der Käufer in dem durch den Verkäufer festgesetzten Termin zur Bewilligung nicht ankommt, nimmt er die ganze Verantwortung für den meritorischen und Farbinhalt des Projekts auf sich und wird keine Bemerkungen bezüglich der Qualität des gelieferten Aufdrucks anmelden. Sollte der Käufer auf die Aufforderung des Verkäufers nicht antworten oder sollte er keine Vorbehalte gegenüber dem dargestellten Projekt des Aufdrucks anmelden, dann wird dies als eine stillschweigende Bewilligung des Aufdrucks verstanden.

6. Alle Informationen sowie Dokumente bezüglich der Handelsbedingungen der Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer stellen ein Handelsgeheimnis des Verkäufers dar und dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers Dritten nicht offenbart oder auf eine andere Weise durch den Käufer verwendet werden.

7. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für das Material, das ihm durch den Käufer zur weiteren Verarbeitung weitergegeben wurde, insbesondere ist er für keine Delamination, Druckfehler, Falten und Knicke auf der Folie, unangemessene Vorbereitung des Laminats zur weiteren Verarbeitung in Folge der fehlerhaften Rändelung, Verbindung und andere unbestimmte Mängel, nicht verantwortlich. Im Falle von der Aufdeckung der o.g. und der nicht genannten Mängel während der Konfektionierung des übergebenen Materials ist der Verkäufer berechtigt, weitere Konfektionierung zu verweigern und den Käufer mit Kosten für entstandene Schäden im Produktionszyklus zu belasten. Wenn der Käufer ein Laminat mit kleinen äußeren Hülsen zuführt, ist der Verkäufer berechtigt, fürs Umwickeln der Folie auf größere Hülsen 5 % zur Mehrwertsteuerrechnung zu berechnen. Dasselbe betrifft fehlerhaft aufgerollte Folien.

8. Der Verkäufer hat das Recht, die Mehrwertsteuer zum Betrag auf der dem Käufer ausgestellten Rechnung für die Ausrüstung von Elektroden und anderen Elementen, die zur Realisierung der ausgegebenen Bestellung unentbehrlich sind, zu berechnen. Dies betrifft nur die Situation, wenn der Verkäufer über entsprechende Werkzeuge zur Realisierung der Bestellung nicht verfügt. Vorbereitete Geräte bleiben nach der Realisierung der Bestellung, Eigentum des Verkäufers. Andere kompliziertere Geräte, die keine Elektroden und keine Dreiecke zum Schweißen und Brechen von Folien sind, werden individuell geschätzt, und ihre Schätzung soll durch den Käufer akzeptiert werden.

9. Sämtliche Spezifikationen, Werkzeuge, Matrices, die durch ELA WYRÓB FOLII I OPAKOWAŃ dem Käufer geliefert wurden oder die durch den Käufer für ELA WYRÓB FOLII I OPAKOWAŃ im Zusammenhang mit dem Vertrag produziert werden, sind samt dem Recht des intellektuellen Eigentums ein alleiniges Eigentum von ELA WYRÓB FOLII I OPAKOWAŃ und sind an ELA WYRÓB FOLII I OPAKOWAŃ auf jede Forderung zurückzugeben.

§ 8. Abschlussbestimmungen

1. Außer den in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmten Ansprüchen, stehen dem Käufer gegenüber dem Verkäufer keine weitergehende Ansprüche die durch den Willen der Parteien wirksam nicht eingeschränkt werden können, zu. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmen die Verantwortung des Verkäufers für die unangemessenen Realisierung des Vertrags, darunter für verdeckte Mängel, eingehend.

2. Bestellungen (entsprechend: Bestätigungen sowie andere Benachrichtigungen) werden mit der Verwendung eines von folgenden Mitteln der Übertragung von Informationen: Brief (Schreiben), Fax, E-Mail, aufgegeben. Im Falle von Fax- oder E-Mail-Benachrichtigung, wird sie auf Grund des Ausdrucks einer entsprechenden Benachrichtigung durch das Faxgerät des Empfängers oder auf Grund der Bestätigung, dass die Nachricht, die per E-Mail geschickt wurde, gelesen wurde, wirksam vorgelegt (darunter mit der Verwendung der Funktion der Empfangsbestätigung).

3. Bestellungen (entsprechend: andere Benachrichtigungen), die im Namen des Käufers aufgegeben werden, werden für wirksam gehalten, wenn sie durch eine Person aufgegeben werden, die früher (bei früheren Bestellungen, entsprechend anderen Benachrichtigungen) für den Käufer gehandelt hat, und der Käufer diese Handlungen nicht in Frage gestellt hatte und wenigstens auf eine konkludente Weise die in seinem Namen vorgenommene Handlungen akzeptiert hat, bis der Verkäufer über die Rücknahme der Vollmächte (Bevollmächtigungen) für diese Person benachrichtigt wurde. Der Grundsatz sollte zu der Korrespondenz angewendet werden, die aus der E-Mail-Adresse geschickt wird, aus der früher Bestellungen (Benachrichtigungen) im Namen des Käufers geschickt wurden, bis zur Benachrichtigung, dass die E-Mail-Adresse nicht mehr aktuell ist.

4. Die Abtretung der Rechte aus dem mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag oder der Bestellung, gegenüber den Dritten ist ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers unzulässig.

5. Im Falle der Unwirksamkeit der einzelnen Punkte der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben übrige Bestimmungen und die auf deren Grundlage realisierte Bestellungen davon unberührt. Die Parteien werden eine andere Bestimmung vereinbaren, die die unwirksame Bestimmung völlig ersetzen wird, wobei soll die neue Bestimmung seinen Sinn und seine Absicht exakt widerspiegeln.

6. Mit der Akzeptanz der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen willigt der Käufer in Verarbeitung seiner Personaldaten durch den Lieferanten zwecks der Realisierung der Bestellung, wie auch zu Marketingzwecken im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit, zu.

7. Dem Käufer stehen sämtliche Berechtigungen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz des Personaldaten vom 29. August 1997 (poln. GBL. vom 2002 Nr. 101, Pos. 926), und insbesondere das Recht auf Einsicht in eigene Personaldaten zu.

8. Im Falle von anderen Fremdsprachen, in die die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht übersetzt wurden, ist die alleinige geltende Version der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen die polnische Version.

9. In den in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht geregelten Sachen finden entsprechende Vorschriften des polnischen Rechts Anwendung.

10. Streite, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zu Stande kommen, werden durch das für den Sitz von ELA WYRÓB FOLII I OPAKOWAŃ territorial zuständige polnische Gericht entschieden.

ELA WYRÓB FOLII I OPAKOWAŃ

Diese AVLb sind ganzheitlich anzuwenden und alle Änderungen sollten durch ELA WYRÓB FOLII I OPAKOWAŃ bestätigt werden. Version 1.0 gilt ab